

2. Sind die Reichsbahnbeamten, insbesondere die Eisenbahnobersekretäre, Beamte im Sinne des § 359 StGB.?

III. Straffenat. Urt. v. 19. November 1925 g. S. III 419/25.

- I. Schöffengericht Göttingen.
- II. Landgericht daselbst.

Der Senat hat die Frage bejaht.

Aus den Gründen:

... Rechtsirrig ist ... allein die Annahme der Strafkammer, daß der Angeklagte als Eisenbahnersekretär seit dem Inkrafttreten des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) nicht mehr Beamter im Sinne des § 359 StGB. sei. Nach § 1 Abs. 1 des Reichsbahn-Personalgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 287) übt die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ihre Befugnisse durch Beamte (Reichsbahnbeamte), Angestellte und Arbeiter aus. Die Nebeneinanderstellung von Beamten und Angestellten schließt den Zweifel aus, ob etwa hier unter „Beamten“ nur Privatbeamte zu verstehen seien. Überdies wird die Bestimmung in der Begründung zu § 1 noch ausdrücklich dahin erläutert:

„In der Fassung des Abs. 1 wird der Grundgedanke der Schaffung eines Beamten neuen, eigenen und öffentlichen Rechtes festgelegt. Da der Reichsbahnbeamte hierdurch Beamter im Sinne der Reichsverfassung wird, ist er es auch auf allen Gebieten des öffentlichen Rechts, z. B. des Strafgesetzbuchs.“

Zu diesen Beamten gehören nach der Personalordnung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Teil I § 1 Abs. 1, § 10 Abs. 1 nebst Anlage unter Nr. 21 Abs. 2 auch die Eisenbahnersekretäre. Die fortdauernde Beamteneigenschaft des Angeklagten ist also rechtlich unbedenklich ...